

320/0531/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. des Stadtverordnetenvorstehers

Beschlussvorschlag:

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Stadtverordnetenvorsteherin/des
Stadtverordnetenvorstehers werden gewählt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Begründung:

Nach § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Groß-Umstadt sind zur Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers für den Fall der Verhinderung fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreterinnen/der Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers erfolgt im Verhältniswahlverfahren (mehrere gleichartige unbesoldeten Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO).

Im Gegensatz zu § 55 Abs. 3 i. V. m. § 55 Abs. 4 HGO (schriftliche und geheime Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung) ist es auch möglich, die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 HGO vorzunehmen. Dieses einfachere Verfahren setzt voraus, dass sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. Über diesen einheitlichen Wahlvorschlag wird offen abgestimmt. Der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags ist ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Innerhalb der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gibt es keine Rangfolge. Es besteht keine gesetzliche Regelung, nach welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zum Vorsitz berufen werden, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher verhindert ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann nach der Wahl der Stellvertreter/innen durch Beschluss eine konkrete Reihenfolge namentlich bestimmen. Hat dies die Stadtverordnetenversammlung unterlassen, so bleibt es der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher überlassen, im Einzelfall die Vertretungsregelung festzulegen.